

Rudolstädter Parkgebührenordnung (RuParkGebO)

vom 16.03.2022

Auf Grund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2021 (GVBl. S. 472), erlässt die Stadt Rudolstadt gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), die folgende Rudolstädter Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Rudolstadt werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet und als gebührenpflichtig gekennzeichnet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die geordnete Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2

Parkzonen

- (1) Parkgebühren werden in den Parkzonen 1, 2, 3 und 4 erhoben.
- (2) Zur Parkzone 1 zählen gekennzeichnete Flächen in folgenden Straßen, Wegen und Plätzen:
 - a) Alte Straße
 - b) Angerstraße
 - c) Brückengasse
 - d) Große Allee
 - e) Große Badergasse
 - f) Jettinastraße
 - g) Mangelgasse
 - h) Mauerstraße
 - i) Platz der Opfer des Faschismus
 - j) Am Saaldamm
 - k) Ratsgasse
 - l) Saalgasse
 - m) Schillerstraße

n) Töpfergasse

(3) Zur Parkzone 2 zählen gekennzeichnete Flächen auf dem Markt.

(4) Zur Parkzone 3 zählen gekennzeichnete Flächen auf folgenden Plätzen:

- a) Parkplatz Bahnhof
- b) Parkplatz Glockenstraße
- c) Parkplatz Am Theater (Albert-Lindner-Straße)
- d) Parkplatz Hinter der Mauer

(5) Zur Parkzone 4 zählen gekennzeichnete Flächen in der August-Bebel-Straße.

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeiten

(1) Parkzone 1

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.

Die Höchstparkdauer beträgt zehn Stunden.

(2) Parkzone 2

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.

Die Höchstparkdauer auf dem Marktplatz beträgt zwei Stunden.

Mittwochs besteht auf dem Markt während der Marktzeiten ein eingeschränktes Haltverbot.

(3) Parkzone 3

Die Gebührenpflicht besteht von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.

Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage.

(4) Parkzone 4

Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Die Mindestparkdauer beträgt 30 Minuten.

Die Höchstparkdauer beträgt fünf Tage.

§ 4

Gebührenstaffelung

(1) Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,50 EUR.

(2) Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,75 EUR.

(3) Parkzone 3

Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR für jeden angefangenen Tag.

Ab 01.01.2023 betragen die Parkgebühren für jeden angefangenen Tag 1,00 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR.

Ab 01.01.2023 betragen die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde 0,30 EUR inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Parkzone 4

Die Parkgebühren betragen 1,00 EUR für jeden angefangenen Tag.

Die Parkgebühren für das Kurzzeitparken bis zu einer halben Stunde betragen 0,30 EUR.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche.

(2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Parkgebührenordnung vom 09.12.2013, i. d. F. der 2. Änderung vom 04.11.2016 außer Kraft.

Stadt Rudolstadt

Rudolstadt, den 16.03.2022

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)